

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 760

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 760, Rn. X

BGH 2 StR 122/25 - Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Köln)

Verwerfung einer Revision als unbegründet; Verwerfung einer Kostenbeschwerde.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO

Entscheidungenstenor

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 8. November 2024 wird als unbegründet verworfen.
2. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung des vorbezeichneten Urteils wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.

Gründe

1. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). 1
2. Die Kostenbeschwerde war zu verwerfen, da die im angefochtenen Urteil enthaltene Kostenentscheidung dem Gesetz entspricht (§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO). 2